

Eine wesentliche Rolle spielt in der Diskussion die Frage: „Wie reagiert unser Staat auf die schweren Verbrechen?“

Bei den Fragestellern handelte es sich um Bürger, die von der Sorge erfüllt sind, daß auch gegenüber diesen Kategorien von Verbrechen eine „bestimmte Milde“ Platz greifen könnte. Wir müssen deshalb unseren Bürgern erläutern, daß diejenigen, die im Dienste der NATO und imperialistischer Agenturen Anschläge auf die DDR, auf ihre Grenzen, auf das Volkseigentum und auf die Bürger der DDR verüben, strenge Strafen zu erwarten haben. Aber auch andere schwere Verbrechen, durch die sich die Täter außerhalb der Gesellschaft stellen, werden streng geahndet. Das betrifft im besonderen Sittlichkeitsdelikte und Verbrechen gegen das Leben und die Gesundheit der Bürger. In einigen, allerdings wenigen Fällen haben Bürger berechtigt Kritik an unverhältnismäßig milden Maßnahmen unserer Gerichte gegen sittlich verkommene Elemente geübt. Unsere Bürger fordern mit Recht, daß solche schweren Verbrechen energisch und unnachsichtlich bekämpft werden.

Wiederholt ist in den Diskussionen die Frage nach der Bedeutung der Einhaltung unserer Gesetze überhaupt gestellt worden. Hierin zeigt sich sinnfällig, mit welcher großen Verantwortung unsere Bürger an die Fragen des Rechts und der Gesetzlichkeit herangehen. Dabei wurde vor allem auf die Notwendigkeit der strikten Einhaltung der Vorschriften über den Arbeitsschutz, den Verkehr und den Brandschutz hingewiesen. Die betreffenden Bürger sagten, daß wir, wenn wir diese Vorschriften immer konsequent beachteten, Unfälle vermeiden sowie Arbeitskräfte und materielle Werte von oft beträchtlicher Höhe erhalten könnten.

Diese Meinungen treffen den Kern des Problems. Gewissenhafte Beachtung der Gesetze und (sonstigen) Vorschriften durch alle Bürger und Unduldsamkeit gegen alle Verletzungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit — das sind die besten Voraussetzungen für die Verhinderung von Straftaten, die wirksamsten Vorbeugungsmaßnahmen. Unsere langjährigen Erfahrungen besagen eindeutig, daß dort, wo man die Mißachtung der öffentlichen Ordnung zuläßt, sich gegenüber Sicherheitsvorschriften gleichgültig verhält, wo die Normen des Zusammenlebens der Menschen ignoriert werden, letzten Endes auch strafbare Handlungen vorkommen. Deshalb müssen alle Bürger den Anfängen wehren, wachsam sein und jeglicher Rechtsverletzung Vorbeugen.

In einem Forum wurde die Frage nach den Pflichten unserer Bürger berührt. Mit Recht sagte eine junge Bürgerin, daß wir als Bürger eines sozialistischen Staates doch nicht nur viele Rechte hätten, sondern daß diese Rechte auch mit Pflichten verbunden seien, die jeder Bürger zu erfüllen hat und die eine wichtige Seite in unserem staatsbürgerlichen Leben ausmachen.

Offensichtlich sind diese Fragen in der bisherigen Diskussion und auch in der Presse vernachlässigt worden.

Ich möchte in diesem Zusammenhang an eine Strafsache erinnern, die vor längerer Zeit in Berlin starke Beachtung gefunden hatte: Ein Ehepaar hatte seine kleine Tochter gröblich vernachlässigt (§ 170d StGB). Mit dem Urteil waren einige Berliner Zeitungen nicht zufrieden; sie warfen dem Gericht ungerechtfertigte Milde vor. Die Zeitungen waren mit Recht über das Verhalten der Eltern empört. Aber hätten sie nicht auch fragen müssen: Wie konnte so etwas unter unseren gesellschaftlichen Bedingungen geschehen? Wie konnten solche häßlichen Dinge unter den Augen der Hausbewohner passieren? Leben die Menschen dort so voneinander isoliert, daß das alles nicht bemerkt wurde? Oder sind die Hausbewohner der Auseinander-

Setzung mit den Rabaneltern nur aus Bequemlichkeit aus dem Wege gegangen?

Man muß solche Dinge offen aussprechen, denn oftmals geschehen Rechtsverletzungen oder gar schwere Verbrechen, die hätten vermieden werden können, wenn alle Bürger ihrer Verantwortung für die Gesellschaft und für den einzelnen Mitbürger gerecht geworden wären. Oftmals sind bestimmte negative Erscheinungen bekannt; alle wissen davon, aber keiner tut etwas dagegen. Dann aber geschieht ein Verbrechen, und die Öffentlichkeit ist mit Recht empört. Wäre es aber nicht besser gewesen, bereits zu einem früheren Zeitpunkt gegen die bekannten negativen Erscheinungen einzuschreiten? Das entspricht der Verantwortung, die uns allen als Bürgern der DDR obliegt, denn im sozialistischen Staat bilden Rechte und Pflichten eine Einheit, und alle Bürger tragen Verantwortung gegenüber dem Staat, gegenüber dem Plan, gegenüber der Gesellschaft und gegenüber dem Mitbürger.

In der Diskussion hat sich auch gezeigt, daß einige Mitarbeiter der Untersuchungsorgane, Staatsanwälte und Richter jene Grundsätze des Entwurfs offensichtlich mißverstanden haben, die den Schutz der Rechte der Bürger betreffen. Das beginnt damit, daß bei Anzeigen über kleine Diebstähle kein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, daß in einigen Fällen trotz des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen kein Haftbefehl erlassen wird, daß Strafsachen an Konfliktkommissionen übergeben werden, die wegen ihrer Bedeutung und Kompliziertheit vor das Gericht gehört hätten.

In all diesen Fällen zeigt sich, daß als „Rechte der Bürger“ einseitig nur die Rechte des Täters betrachtet werden. Der Schutz der Rechte der Bürger hat doch aber im Strafverfahren zwei Seiten: Der sozialistische Staat muß das Leben, die Gesundheit, das Eigentum, die Ehre seiner Bürger gegen Angriffe jeglicher Art schützen; er muß aber im Verfahren auch die prozessualen Rechte des Beschuldigten garantieren. Niemand hat das Recht, die eine oder die andere Seite zu vernachlässigen oder gar zu mißachten.

Wenn in einer bestimmten Periode die Persönlichkeit des Täters im Strafverfahren in den Hintergrund getreten war, so darf die Korrektur dieser dogmatischen Erscheinung doch nicht dazu führen, daß jetzt die Tat und ihre Folgen aus der Betrachtung verschwinden. Die Rechte des durch eine Straftat Geschädigten müssen im gleichen Maße geschützt werden, wie die Rechte des Beschuldigten bzw. Angeklagten eingehalten werden müssen. Das heißt: mit der Überwindung dogmatischer Erscheinungen darf es zu keinen liberalistischen Entstellungen in bezug auf die Gefährlichkeit von Rechtsverletzungen kommen. Für den sozialistischen Staat besteht die Aufgabe darin, die Rechte aller Bürger zu schützen.

Und schließlich noch eine letzte Frage aus der Diskussion: „Sind bei uns wirklich schon die gesellschaftlichen Bedingungen für die Erweiterung der Aufgaben der Konfliktkommissionen und die Bildung von Schiedskommissionen herangereift?“

In der Tat sind im Entwurf des Staatsratsbeschlusses auch eine Reihe von Vorschlägen enthalten, für die heute noch nicht alle gesellschaftlichen Bedingungen vorhanden sind. Darauf hat Walter Ulbricht in der 25. Sitzung des Staatsrates ausdrücklich hingewiesen. Er hat vor Illusionen gewarnt und zugleich unterstrichen, welche großen Anstrengungen die Durchführung des Erlasses erfordern wird.

Für die Staatsanwälte und Richter erwächst daraus eine große Verpflichtung in doppelter Hinsicht:

1. Wir müssen unsere Anstrengungen in der großen Volkssprache über den Entwurf steigern, den Ent-